

möglichkeit nach Absatz 2, die im Gesetzgebungsverfahren zur RVO noch mehrheitlich als unnötig angesehen worden war.¹⁸² Nunmehr hielt die vorlegende Bundesregierung das Ablehnungsrecht des Gerichts für „erforderlich, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Parteien und Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung einen sachlich unbegründeten Antrag nach § 1681 RVO stellen, wenn sie den Eindruck gewinnen, daß der Rechtsstreit für sie ungünstig auszugehen droht. Sie zahlen dann häufig den ihnen auferlegten Vorschuß nicht ein und erreichen auf diese Weise eine sonst nicht durchzusetzende Vertagung. Verspätet gestellten, aber begründeten Anträgen wird dadurch Rechnung getragen, daß es sich um eine Kannvorschrift handelt.“¹⁸³

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes wurde mit Wirkung zum 2.1.2002 der Kreis der Antragsberechtigten um die behinderten Menschen erweitert.¹⁸⁴

II. Jüngste gesetzgeberische Äußerungen

Dass die Vorschrift des § 109 SGG seit 1953 dem Grunde nach unverändert geblieben ist, sollte nicht den Eindruck erwecken, die Norm stehe nicht mehr im Fokus der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Der Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30.11.2006 sah in seinem Artikel 1, Ziff. 10 vor: „§109 wird aufgehoben.“¹⁸⁵ In der Begründung heißt es, § 109 SGG sei eine „anderen Verfahrensordnungen fremde, systemwidrige Vorschrift“, wirke häufig verfahrensverzögernd und sei durch sozial- oder gar rechtsstaatliche Grundsätze nicht vorgegeben.¹⁸⁶ Eine Aufhebung des Antragsrechts sei auch deshalb unbedenklich, weil die Beteiligten selbstverständlich auch weiterhin die Möglichkeit hätten, Ärzte ihres Vertrauens als Privatgutachter hinzuzuziehen.¹⁸⁷ Darüber hinaus wird mit der nach Auffassung der Verfasser „vergleichbaren Materie des Arzthaftungsrechts“ argumentiert, welche zeige, dass es einer solchen Vorschrift durchaus nicht bedürfe.¹⁸⁸ Zur gleichen Zeit

II. Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

182 Vgl. oben, A. I. 1. a) bb).

183 Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, BT-Drucks. 1/4357, S. 28f.

184 Das 6. SGGÄndG vom 17. August 2001, BGBl. I S. 2144, führte damals noch den Begriff des „Behinderten“ ein. Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008 wurde der Wortlaut mit Wirkung zum 1.4.2008 in „behinderten Menschen“ geändert.

185 BT-Drucks. 16/3660, S.6.

186 BT-Drucks. 16/3660, S. 8.

187 BT-Drucks. 16/3660, S. 11.

188 BT-Drucks. 16/3660, S. 11.

erarbeitete die Bundesregierung einen umfassenden Entwurf zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes und kündigte an, den Entwurf des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.¹⁸⁹ Ihr vorgelegter Entwurf enthielt jedoch lediglich eine redaktionelle Änderung von § 109 Abs. 1 S. 1 SGG.¹⁹⁰ In seiner Stellungnahme zu dieser Vorlage der Bundesregierung schlug der Bundesrat daher erneut die Aufhebung von § 109 SGG vor und begründete dies nahezu wortgleich mit der Argumentation aus seinem eigenen Gesetzesentwurf.¹⁹¹ In ihrer Gegenäußerung lehnte die Bundesregierung den Vorschlag wiederum ab. Der Anspruch nach § 109 SGG diene „der Herstellung eines Kräftegleichgewichts zwischen dem rechtlich und medizinisch unkundigen Einzelnen und der ihm gegenüber an Ressourcen und finanziellen Mitteln überlegenen Verwaltung“ und erfülle „eine wichtige Befriedungsfunktion.“ Die freie Gutachterwahl erhöhe „die Akzeptanz des Urteils durch die betroffene Partei deutlich“, was grundsätzlich unabhängig davon gelte, ob das Urteil letztlich zu Gunsten oder zu Ungunsten des Antragstellers ausfalle.¹⁹² § 109 SGG gebe „dem Betroffenen die Gewissheit, dass seine Belange umfassend gewürdigt werden“, wodurch oft „der langwierige und für die Justiz kostenintensive Gang in die zweite Instanz“ vermieden werden könne.¹⁹³ Insbesondere bewirke § 109 SGG keine Verfahrensverzögerung, sondern beschleunige eher eine umfassende Streitbeilegung.¹⁹⁴

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung durch den zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales wurden nochmals zu den verschiedenen Positionen Argumente vorgebracht, wobei im Wesentlichen dieselben Aspekte zur Sprache kamen, die bereits Bundesrat und Bundesregierung jeweils betont hatten. Für die Abschaffung des Antragsrechts wurde vorgebracht, hierdurch könne eine Verfahrensbeschleunigung erzielt werden. Der Sachverhaltsaufklärung werde dies keinen Abbruch tun, da diese ohnehin von Amts wegen durch das Gericht erfolge und die Kläger noch Privatgutachten beibringen könnten.¹⁹⁵ Die Befürworter der Vorschrift begründeten ihre Haltung vor allem mit einer Befriedungsfunktion¹⁹⁶ und einer Korrektur des Chancenungleichgewichts zwischen Klägern und Verwaltung.¹⁹⁷

189 Vgl. BT-Drucks. 16/3660, S. 13.

190 Vgl. BT-Drucks. 16/7716, S. 9: Art. 1, Ziff 20: „In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort ‚Behinderten‘ durch die Wörter ‚behinderten Menschen‘ ersetzt.“

191 Vgl. BT-Drucks. 16/7716, S. 33.

192 BT-Drucks. 16/7716, S. 38.

193 BT-Drucks. 16/7716, S. 38.

194 BT-Drucks. 16/7716, S. 38.

195 Vgl. Schriftliche Stellungnahme der Präsidentin des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 26 sowie mündliche Stellungnahme ders., Wortprotokoll der 76. Sitzung d. Aussch. für Arbeit u. Soziales, Protokoll 16/76, S. 11f.

196 Vgl. die schriftliche Stellungnahme des SozVerb. VdK Deutschland, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 18; eines Richters am Bundessozialgericht, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 33; des Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 35; des Deutschen

Mehrere Sachverständige traten dem Argument entgegen, die Abschaffung des Antragsrechts sei auch deshalb sinnvoll, weil es den Beteiligten jedenfalls möglich sei, die Einholung von Privatgutachten zu betreiben: Diese könnten § 109 SGG nicht ersetzen, da ihnen als Parteivortrag ein anderer Beweiswert zukomme als gerichtlichen Sachverständigengutachten.¹⁹⁸ Wenn die Kläger aber im Falle der Streichung des § 109 SGG diese Möglichkeit nutzten und verstärkt Privatgutachten zum Gegenstand des Verfahrens machten, würde dies die Prozessdauer keineswegs verkürzen. Dann wäre das Gericht „gezwungen, sich mit diesen Privatgutachten auseinander zu setzen und müsste hierzu – wie bislang bei Gutachten nach § 109 SGG – von Amts wegen medizinischen Sachverstand in Anspruch nehmen.“¹⁹⁹ Der Vorteil eines Begutachtungsauftrages nach § 109 SGG gegenüber einem Privatgutachten liege überdies gerade darin, dass das Gericht die vom Sachverständigen zu beantwortende Beweisfrage selbst konkret formulieren könne.²⁰⁰ Der Antrag des Bundesrates konnte sich letztlich nicht durchsetzen, so dass § 109 SGG entsprechend der Regierungsvorlage erhalten blieb.²⁰¹

F. Entwicklung im Verwaltungsverfahren

Die §§ 1595 – 1597 RVO, die das Recht auf Anhörung eines frei gewählten Arztes durch das Versicherungsamt im unfallversicherungsrechtlichen Einspruchsverfahren regelten, waren bereits in der Neubekanntmachung der RVO vom 15.12.1924 nicht mehr enthalten.²⁰² Die entsprechende Vorschrift des § 1617 Abs. 3 RVO für das Verfahren der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung fand sich hingegen noch in der Neubekanntmachung vom 15.12.1924,²⁰³ ebenso in der bereinigten Fassung der RVO nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Unfallversicherung vom 30.4.1963.²⁰⁴ Die Vorschrift fiel erst mit Wirkung zum 1.1.1981 durch das Inkrafttreten des neuen

Richterbunds, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 45; mündliche Stellungnahme der Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbunds, Wortprotokoll der 76. Sitzung d. Aussch. für Arbeit u. Soziales, Protokoll 16/76, S. 6.

197 Vgl. die schriftliche Stellungnahme des SozVerb. Deutschland e.V., Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 25.

198 Vgl. Schriftliche Stellungnahme des SozVerb. Deutschland e.V., Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 25.

199 Vgl. Schriftliche Stellungnahme des Präsidenten des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen, Ausschussdrucks. 16(11)910, S. 25.

200 Vgl. Mündliche Stellungnahme der Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbunds, Wortprotokoll der 76. Sitzung d. Aussch. für Arbeit u. Soziales, Protokoll 16/76, S. 6.

201 Vgl. Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008, in Kraft seit 1.4.2008.

202 Die das Einspruchsverfahren regelnden §§ 1591 – 1599 RVO waren insgesamt weggefallen, vgl. Neubekanntmachung der RVO, RGBl. 1924 I, 779, 942.

203 Vgl. Neubekanntmachung der RVO, RGBl. 1924 I, 779, 943.

204 BGBl. Teil III, 4. Lfg. 31.12.1963, 820-1, S. 166.